

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der  
MECKLENBURG-VORPOMMERSCHEN JUGENDFEUERWEHR**

für die Jugendfeuerwehr  
(Förderrichtlinie)  
vom 15.04.2003

**A. Allgemeine Fördergrundsätze:**

Die Förderung der Jugendfeuerwehren erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., die dieser durch Zuwendungsbescheid des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern von dort für die Durchführung von Jugendfeuerwehrarbeit erhält.

Die für die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände zur Jugendförderung vorgesehenen Mittel des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V. sind entsprechend der Anzahl der Mitglieder in den Verbänden prozentual zuzuweisen.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Anzahl für die Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände sind nur diejenigen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr im Kalenderjahr der beantragten Maßnahme noch nicht vollendet haben.

**B. Gegenstand der Förderung:**

Förderfähig sind

**I.**

Aktivitäten der Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehren im Bereich *nichtinvestiver Jugendfeuerwehrarbeit*, die der Förderung des Brandschutzes, der Wettbewerbe oder der Kameradschaftspflege dienen. Es ist ein Anteil von *maximal 50 % der Gesamtzuweisung* für die Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrmaßnahmen einzuplanen.

**II.**

Unabhängig von I. können Projekte einzelner örtlicher Jugendfeuerwehren oder Amtsjugendfeuerwehren mit besonderem Einzelcharakter gefördert werden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die vorhandene Strukturen und Angebote besonders fördern oder fortentwickeln. Es soll sich um Maßnahmen mit besonderem Modellcharakter handeln, die den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnen, sich über den Jugendfeuerwehrdienst hinaus zu qualifizieren, Erfahrungen auszutauschen und sich jugendpolitisch weiterzuentwickeln. Im Fordergrund dieser Förderung steht die Eigenbeteiligung junger Menschen und das Ziel, den Jugendlichen die Möglichkeit eigener Identifikation bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, wie

- Veranstaltungen, die dazu beitragen, bei den Teilnehmern Verständnis für die Völker aller Gesellschaftsordnungen hervorzurufen und zu steigern (§ 1 Jugendordnung des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V.).
- Exkursionen

- Gruppenarbeiten zur Erstellung von Software
- Gruppenarbeiten zur Erarbeitung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit

Förderungen für Maßnahmen nach I. und II. der Richtlinie können *maximal bis zu einer Höhe von 50 %* der tatsächlich entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Die darüber hinausgehenden Kosten sind von Seiten des Trägers der Maßnahme durch Einsatz *entsprechender Eigen- oder Drittmittel* sicherzustellen.

Die Förderungen entsprechend der Richtlinie werden zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt. *Fördermittel sind im laufenden Kalenderjahr zu verbrauchen. Nichtverbrauchte Fördermittel sind nach Erstellung eines detaillierten Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.*

## C. Verfahren:

### I. Ermittlung der Mitglieder:

Zur Berechnung der einzelnen Förderanteile der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände haben diese bis zum **15.02. (Ausschlussfrist!)** des laufenden Jahres die Anzahl der Mitglieder in den Jugendfeuerwehren ihres Zuständigkeitsbereichs **an den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. – Jugendfeuerwehr – Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin**, mitzuteilen.

Zugrundeulegen ist die Mitgliederstatistik der Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehren des Vorjahres.

Hierzu sind die von der Deutschen Jugendfeuerwehr herausgegebenen Jahresstatistiken (Jahresberichte) zu verwenden. Die Anzahl der Mitglieder in den örtlichen Jugendfeuerwehren haben die Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände durch Erhebungen zu ermitteln. Dabei sind nur diejenigen Jugendfeuerwehren zu berücksichtigen, die dem Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverband eine ordnungsgemäße Mitgliedermeldung vorlegen, die von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurde.

### II. Antragsverfahren für Maßnahmen gemäß B. II. der Richtlinie:

*Anträge örtlicher Jugendfeuerwehren / Amtsjugendfeuerwehren auf Förderungen von Jugendmaßnahmen sind bis zum 01.03. für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, an den örtlich zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband zu stellen.*

Den eingereichten Anträgen ist ein vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage I) sowie ein Ablaufplan für die betreffende Maßnahme beizufügen. Der Finanzierungsplan muss erkennen lassen, dass die Durchführung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der anteiligen Förderung entsprechend dieser Richtlinie gesichert ist.

Förderungen können nur dann gewährt werden, wenn aus dem Antrag ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Binnen eines Monats erhält der Antragsteller Nachricht über den Eingang des Antragstellers.

### III. Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel:

Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel für eigene Maßnahmen gemäß Buchstabe B. I. der Richtlinie oder für die Vergabe an örtliche Jugendfeuerwehren / Amtsjugendfeuerwehren gemäß Buchstabe B. II. der Richtlinie entscheiden die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrausschüsse bzw. ein von diesen benanntes Gremium in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

### IV. Abrechnung:

Die Abrechnung der Maßnahmen ist wie folgt vorzunehmen:

Der Verwendungsnachweis (Anlage II.) muss anhand der aufgestellten Einzelkosten erkennen lassen, dass die Fördermittel zweckgerecht eingesetzt wurden. Es sind die in der Anlage beiliegenden Formulare zu verwenden. Quittungen und Rechnungen über die ausgewiesenen Beträge sind 5 Jahre gesondert bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden aufzubewahren.

#### **1.**

Maßnahmen der Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände nach B. I. der Richtlinie sind durch Nachweis der tatsächlichen Kosten unter Verwendung o. g. Verwendungsnachweises durch den Träger der Maßnahme bei dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zwei Monate nach Durchführung Maßnahme abzurechnen.

#### **2.**

Maßnahmen nach B. II. der Richtlinie sind durch den Träger der Einzelmaßnahme gegenüber dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband abzurechnen. Dies geschieht durch Nachweis der tatsächlichen Kosten unter Verwendung des Vordrucks Verwendungsnachweis (Anlage II.) zwei Monate nach Durchführung Maßnahme.

***Die durch den zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband gesammelten Nachweise (B. II.) sowie die Abrechnungen für die eigenen Maßnahmen B. I.) sind durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt (Landkreis oder Stadt) zu prüfen und dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bis zum 28.02. unter Aufführung der Einnahmen und Ausgaben mit dem entsprechenden Prüfvermerk darzulegen.***

### D. Schlussbestimmungen:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Soweit Maßnahmen von mehreren Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbänden oder mehreren Jugendfeuerwehren gemeinsam durchgeführt werden, kann eine Förderung nur einmal erfolgen.

Schwerin, 15.04.2003

---

Rolf Schomann  
- Landesbrandmeister -

## Anlage I

# Finanzierungsplan

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Ort der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Dauer von – bis: \_\_\_\_\_

Teilnehmeranzahl: \_\_\_\_\_ Verantwortlichkeit: \_\_\_\_\_

## Einnahmen

Teilnehmerbeitrag

eigene Mittel +

Sponsoren +

Zuschüsse (KFV/LJR) +

**beantragte Förderung** +

**Gesamteinnahmen:**

## Ausgaben

Unterkunft und  
Verpflegung   
\_\_Teilnehmer x \_\_Tag x Tagessatz

Honorar +

Fahrt- und Reisekosten\* +   
\_\_Teilnehmer x ca \_\_Kosten

Eintrittsgelder\* +

Materialkosten +

sonstige Kosten\* +

**Gesamtausgaben:**

\*) beizufügende Unterlagen:

Reisekostenberechnung

Programm der Maßnahme

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

---

Ort

Datum

Unterschrift/Stempel

**(Antrag für Jugendfeuerwehr – einzureichen an Kreisfeuerwehrverband)**

# Verwendungsnachweis

## über Fördermittel der Landesjugendfeuerwehr M-V

Adresse

Träger der Maßnahme: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Kurzbezeichnung der  
Maßnahme: \_\_\_\_\_

Höhe der bewilligten  
Mittel: \_\_\_\_\_ EUR

Sachbericht, Erfahrungen, Ergebnisse:

## Anlage zum Verwendungsnachweis:

### I. Kosten

- |    |                                       |         |
|----|---------------------------------------|---------|
| 1. | ___ Teilnehmer * ___ Tage * Tagessatz | _____ € |
| 2. | Grundbetrag                           | _____ € |
| 3. | Material                              | _____ € |
| 4. | Sonstige Kosten                       | _____ € |

**Gesamtkosten** \_\_\_\_\_ €

### II. Finanzierung

- |    |                                    |         |
|----|------------------------------------|---------|
| 1. | Einnahmen aus Teilnahmebeträgen    | _____ € |
| 2. | Eigenmittel des Trägers            | _____ € |
| 3. | Sonstige Einnahmen (z. B. Spenden) | _____ € |
| 4. | Zuschüsse                          | _____ € |
|    | - Stadt / Gemeinde                 | _____ € |
|    | - Kreis                            | _____ € |
|    | - Bund                             | _____ € |

Zwischensumme \_\_\_\_\_ €

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 5. | Zuwendungen aus Landesjugendfeuerwehrmitteln | _____ € |
|----|--|---------|

**Gesamteinnahmen** \_\_\_\_\_ €

(Abrechnung Jugendfeuerwehr - an Kreisfeuerwehrverband)

### 3. Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:)

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Fianzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ergebnis  EUR
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmung ANBest-P/ANBest-I
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung, Dienststelle: \_\_\_\_\_